

Satzung  
für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 16. Februar 1996

Aufgrund von Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) erlässt die Gemeinde Lenggries folgende

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe:**

**§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2 Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Jahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

**§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1995	30 DM	
ab 01. Januar 1997	35 DM	(*redaktionelle Anmerkung: entspricht 17,895 €)

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 28. Januar 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 1991, außer Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES  
Lenggries, 16. Februar 1996

Josef März  
1. Bürgermeister